



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Februar 2021
(OR. en)

5700/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0013 (NLE)

TRANS 34

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Anhang des BESCHLUSSES DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist

ANHANG

Das AETR wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 1C des Anhangs zu diesem Übereinkommen wird ein Kontrollgerät, das hinsichtlich Bauart, Einbau, Benutzung und Prüfung der den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission* und ihren Änderungsrechtsakten oder Anlage 1C des Anhangs zu diesem Übereinkommen entspricht, als mit den Anforderungen dieses Übereinkommens konform erachtet.

* Durchführungsverordnung (EU 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. EU L 139 vom 26.5.2016, S. 1).“

2. In Artikel 13 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Anlage 1C wird für Länder, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, bis zum 31. Dezember 2025 verbindlich. Daher müssen alle unter dieses Übereinkommen fallenden Fahrzeuge, die erstmals ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein, das den Anforderungen der Anlage 1C entspricht. Ab dem Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen dieses Übereinkommens akzeptieren Vertragsparteien, die diese Änderungen in ihren Ländern noch nicht umgesetzt haben, in ihrem Hoheitsgebiet Fahrzeuge, die in einer anderen Vertragspartei dieses Übereinkommens zugelassen sind und bereits mit einem solchen digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, und kontrollieren diese.

Ab dem 1. Januar 2028 müssen alle Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, mit einem digitalen Kontrollgerät nach Anlage 1C ausgerüstet sein.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Anlage 1C aufgeführten Fahrerkarten bis spätestens 1. Oktober 2025 ausstellen zu können.“

3. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Dieses Übereinkommen steht auch zum Beitritt durch Organisationen der regionalen Integration offen, die ordnungsgemäß ermächtigt sind, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten. Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist eine "Organisation der regionalen Integration" jede von souveränen Staaten einer Region gebildete Organisation, die für bestimmte durch dieses Übereinkommen geregelte Fragen zuständig ist.“

Für die Zwecke einer Änderung der Anlagen 1, 1B, 1C, 2 und 3 des Anhangs zu diesem Übereinkommen gibt der Vertreter einer Organisation der regionalen Integration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, die Stimmen für die Mitgliedstaaten dieser Organisation ab, ohne dass deren Anwesenheit bei der Abstimmung erforderlich ist.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Integration, der/die dieses Übereinkommen nach der in Absatz 4 genannten Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt dieses Übereinkommen am hundertachtzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner/ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.“

4. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anlagen 1, 1C und 2 des Anhangs zu diesem Übereinkommen können entsprechend dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren geändert werden.

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei werden die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage 1, 1C oder 2 des Anhangs zu diesem Übereinkommen vom Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa geprüft.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Falls ein Änderungsvorschlag zu Anlage 1C des Anhangs zu diesem Übereinkommen die Änderung anderer Bestimmungen des Übereinkommens erfordert, kann die vorgeschlagene Änderung der Anlage 1C nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser anderen Bestimmungen gemäß Artikel 21 in Kraft treten. Werden in diesem Fall Änderungen der Anlage 1C und Änderungen anderer Bestimmungen des Übereinkommens gleichzeitig vorgeschlagen, ist der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der Zeitpunkt, der sich aus der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 21 ergibt.“

5. In den Anhang wird eine neue Anlage 1C eingefügt, die auf den technischen Spezifikationen beruht, die die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in der an den AETR-Kontext angepassten Fassung annimmt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EU L 60 vom 28.2.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. EU L 249 vom 31.7.2020, S. 1).

6. Im Anhang erhält Anlage 2 Kapitel III (Bauartgenehmigungsbogen für Produkte, die die Anforderungen von Anlage 1B erfüllen) folgende Fassung:

„III. Bauart-/Typgenehmigungsbogen für Produkte, die die Anforderungen von Anlage 1B/1C erfüllen (1)

Die Vertragspartei, die eine Bauartgenehmigung/Typgenehmigung erteilt hat, stellt dem Antragsteller einen Bauart-/Typgenehmigungsbogen nach folgendem Muster aus. Für die Bekanntgabe der erteilten Bauartgenehmigung/Typgenehmigung oder eines etwaigen Entzugs gegenüber anderen Vertragsparteien verwendet jede Vertragspartei Durchschriften dieses Dokuments.

BAUART-/TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR PRODUKTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN VON ANLAGE 1B/1C ERFÜLLEN (1)

Name der zuständigen Behörde.....

Mitteilung betreffend (2):

- Genehmigung.....
- Entzug der Bauartgenehmigung/Typgenehmigung für.....
- das Muster eines Kontrollgeräts.....
- eine Kontrollgerätkomponente (3).....
- eine Fahrerkarte.....
- eine Werkstattkarte
- eine Unternehmenskarte.....
- eine Kontrollkarte

- Nummer der Bauartgenehmigung/Typgenehmigung.....
- (1) Hersteller- oder Handelsmarke
 - (2) Modellbezeichnung.....
 - (3) Name des Herstellers
 - (4) Anschrift des Herstellers.....
 - (5) Zur Bauartgenehmigung/Typgenehmigung vorgelegt am
 - (6) Prüfstelle(n).....
 - (7) Datum und Nr. des Prüfprotokolls.....
 - (8) Datum der Genehmigung.....
 - (9) Datum des Entzugs der Bauartgenehmigung/Typgenehmigung.....
 - (10) Muster der Kontrollgerätkomponente(n), für die die Komponente bestimmt ist.....
 - (11) Ort.....
 - (12) Datum.....
 - (13) Anlagen (Beschreibungen usw.)
-
- (14) Bemerkungen (ggf. auch zur Position von Plomben)
-
-

(Unterschrift)

- (¹) Anlage 1B oder 1C angeben.
- (²) Zutreffendes ankreuzen.
- (³) Betreffende Komponente angeben.
